

# **Studienordnung für das Aufbaustudium Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste München**

Aufgrund von Art. 6, 65 Abs. 2 Nr. 3, 72 und 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - und § 47 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 22101-1-3-K) erläßt die Akademie der Bildenden Künste in München folgende Satzung:

## § 1

### Ziele des Studiums

Das Aufbaustudium steht in enger Beziehung zur kunsttherapeutischen Praxis und ist überwiegend der Ausbildung kunsttherapeutischer und künstlerisch kreativer Erfahrung und Kompetenz gewidmet, im übrigen der Vermittlung jener wissenschaftlich theoretischen Kenntnisse, die zur Zusammenarbeit im therapeutischen Team und zur kunsttherapeutischen Forschung, Praxis und Lehre qualifizieren.

## § 2

### Studiendauer

- (1) Das Aufbaustudium umfaßt 4 Semester.
- (2) Das Studium kann jeweils nur im Wintersemester begonnen werden.

## § 3

### Qualifikation

I. Die Qualifikation für das Aufbaustudium wird nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Bildende Kunst und
2. das Bestehen der Eignungsprüfung, gem. Abs. 4, in der der Bewerber seine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und fachliche Eignung für das Aufbaustudium nachweisen muß.

II. Das Höchstalter für die Aufnahme des Studiums ist das vollendete 38. Lebensjahr.

III. Die Hochschule kann bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung und fachlicher Eignung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden muß, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zulassen, sofern zumindest ein Hochschulabschluß vorliegt.

IV. Die Eignungsprüfung gliedert sich in 1. die Vorauswahl 2. die praktische Prüfung 3. die mündliche Prüfung Die Frist für die Vorlage eigener Arbeiten für die Vorauswahl endet abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 QualV am 15. Mai jeden Jahres (Ausschlußfrist). § 23 Abs. 2 QualV gilt mit der Maßgabe, daß eines der sieben Mitglieder der Prüfungskommission auch ein Lehrbeauftragter des Aufbaustudiengangs sein kann. Im übrigen gelten für die Durchführung der Eignungsprüfung die §§ 22, 23, 24 und 25 QualV entsprechend.

## § 4

### Probezeit und Probezeitprüfung

(1) Die Aufnahme in das Aufbaustudium Bildnerisches Gestalten und Therapie erfolgt auf Probe.

(2) Die Probezeit dauert 6 Monate. Die Probezeitprüfung findet während des 2. Semesters statt und dient der Feststellung, ob der Student zur Weiterführung des Studiums fachlich geeignet ist.

(3) Grundlage für die Probezeitentscheidung bilden die in der Probezeit gefertigten künstlerischen Arbeiten des Studenten sowie Arbeitsproben aus der therapeutischen Arbeit (aus den Praktika). Für die Durchführung der Probezeitprüfung gelten die §§ 3, 5 Abs. 2 und 6 bis 11 der Satzung über die Probezeit an der Akademie der Bildenden Künste in München vom 20. Januar 1983 (KMBI 11 S. 669).

## § 5

### Studienbereiche

(1) Das Studium verbindet kunsttherapeutische Selbsterfahrung (Lehr-Kunsttherapie) und kunsttherapeutisch-praktische, künstlerische und wissenschaftlich-theoretische Ausbildung, und wird durch Praktika ergänzt. Die Gesamtunterrichtszeit beträgt ca. 26 Wochenstunden pro Semester (insgesamt 1300 Unterrichtsstunden), zusätzlich der Praktika.

(2) Das Aufbaustudium umfaßt insbesondere folgende Bereiche:  
kunsttherapeutische Gruppenselbsterfahrung (Lehr-Kunsttherapie)

2. kunsttherapeutisch-praktische Ausbildung

2.1. Einführung in die kunsttherapeutische Praxis

2.2. Praktika (§ 6)

2.3. Supervision der Praktika (Einzel- und Gruppensupervision)

2.4. kunsttherapeutische Methodenlehre (einschließlich Einführung in für die Kunsttherapie relevante Gesprächsformen, Dokumentations- und Supervisionstechniken)

3. künstlerisch - praktische Weiterbildung

4. wissenschaftlich-theoretische Ausbildung

4.1. ein- und weiterführende Seminare zu den theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen der Kunsttherapie (einschließlich Methodenseminare und vergleichende Kunsttherapie)

4.2. für die Kunsttherapie relevante ein- und weiterführende Seminare und Vorlesungen aus den Bereichen Medizin, Sozialpsychologie, Klinische Psychologie,

Entwicklungspsychologie, Wissenschaftstheorie/Philosophie, Kunstwissenschaft, Pädagogik

4.3. für die Kunsttherapie relevante Workshops und ein- und weiterführende Seminare aus den Bereichen angrenzender Therapieverfahren.

## § 6

### Praktika

(1) Der Student hat in allen Semestern an Praktika teilzunehmen. Die Praktika gliedern sich in ein studienbegleitendes Praktikum während aller vier Semester, in ein Blockpraktikum während der Semesterferien und in ein Projektpraktikum, das ebenfalls im Block und während der Semesterferien stattfindet. Die Gesamtstundenzahl der abzuleistenden Praktika beträgt 720 Stunden.

(2) Die Praktika haben das Ziel, dem Studenten Einblick in die Praxis der Kunsttherapie zu geben und ihn mit der Tätigkeit als Kunsttherapeut in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern vertraut zu machen. Über die Praktika sind Dokumentationen und Berichte anzufertigen.

(3) Die Praktika werden in Einrichtungen durchgeführt, die von der Hochschule in eine Liste zugelassene Praktikumsstellen aufgenommen sind.

## § 7

### Abschlußzeugnis

(1) Nach einem Studium von 4 Semestern erhält der Student ein Zertifikat.

(2) Für das Zertifikat sind erforderlich:

1. der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen (Nachweis durch Studienbuch)
2. die Ableistung von Praktika im Umfang, von insgesamt 720 Stunden während des Studiums (kann in Ausnahmefällen nachgeholt werden)
3. der Nachweis therapeutischer Selbsterfahrung, (Einzel-Lehrtherapie) entsprechend den Bedingungen des Berufsverbandes DGKT (Deutsche Gesellschaft für Kunsttherapie und Therapie mit kreativen Medien, Berufsverband der Kunst- und Kreativitätstherapeuten)
4. drei positiv bewertete schriftliche Arbeiten (Praktikumsberichte, Referate oder Arbeiten zu speziellen Themen)
5. eine positiv bewertete schriftliche Hausarbeit, die spätestens 6 Monate nach Beendigung des Studiums abzugeben ist. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Abgabefrist um bis zu 6 Monate möglich.

## § 8

### Inkrafttreten , Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die während der Anlaufphase des Aufbaustudiums vier Semester im erforderlichen Umfang an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und die Zulassungsvoraussetzungen dieser Studienordnung, erfüllen, kann das Zeugnis des § 7 nachträglich erteilt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Akademie der Bildenden Künste München vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 21. Mai 1993 Nr. XII/5-K 2112-18/58 495.

München, den 15. Juni 1993

(Prof. Otto Steidle)

Rektor

Die Satzung wurde am 15. Juni 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juni 1993 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 1993.

KWMBI II 1993 S.627